Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

DVGW

FNB Gas
DIE FERNLEITUNGSNETZBETREIBER

Stellungnahme

zum Entwurf einer Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) gemäß § 111 f EnWG

Berlin/Bonn, 23. Januar 2017

1. Vorwort

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) erarbeitet derzeit ein Konzept zur Entwicklung eines Marktstammdatenregisters (MaStR). Das MaStR soll ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes darstellen, welches von verschiedenen Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung für Netzbetreiber, welche von der BNetzA am 22./23. November 2016 durchgeführt worden ist, wurde den Netzbetreibern der derzeitige Stand des Konzepts vorgestellt, ihre neue Rolle und ihre neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem MaStR erläutert sowie das zu verwendende Webportal in der vorliegenden Software-Version vorgestellt. Die Inhalte der in den vergangenen Monaten seitens der BNetzA erarbeiteten Dokumente (u. a. „Daten zu Marktakteuren“, „Anlagedaten im Marktstammdatenregister“ und „Daten für den Gasbereich“) sollen in die neue Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) einfließen.

Am 14. Dezember 2016 hat das BMWi einen Entwurf einer MaStRV an die Länder und Verbände versendet. DVGW und FNB Gas begrüßen die Möglichkeit, sich im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens zum Entwurf äußern zu können. Beide Verbände wurden bereits im Vorfeld in vielen Workshops inhaltlich eingebunden und haben zu den Meilensteinen Verbesserungsvorschläge teilweise schriftlich eingebracht.

2. Zu den Regelungen

Zum übersendeten Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

Um eine möglichst hohe Akzeptanz des Marktstammdatenregisters zu schaffen und den Datenlieferanten so wenig Schnittstellen wie möglich anzubieten, sollte im § 4 Abs. 1 die Registrierungspflicht auch auf weitere (Bundes-)Behörden ausgedehnt werden, zu nennen wären mindestens die Behörden nach § 13 Abs. 4 Nr. 1-8.

Im Rahmen der Nutzung des Marktstammdatenregisters werden die Prüfung und die Ergänzung der Daten (die sog. „Netzbetreiberprüfung“) gemäß § 11 zu den zentralen Aufgaben aller Netzbetreiber und damit auch der Fernleitungsnetzbetreiber zählen.

In § 11 Absatz 2 des Entwurfs ist geregelt, dass die Netzbetreiber die Einheiten, die miteinander verbunden sind, zu Lokationen zusammenfassen und für jede Lokation die nach Maßgabe der Anlage zur Verordnung erforderlichen Daten eintragen. Ferner ist in § 11 Abs. 7 des Entwurfs geregelt, dass bei Einheiten, die nach Absatz 2 zusammengefasst werden und die an Netze von mehr als einem Netzbetreiber angeschlossen sind, jeder dieser Netzbetreiber die Aufgaben nach Absatz 1 bis 6 zu erfüllen hat.

Aus den Regelungen der Absätze 2 und 7 des § 11 kann der Rückschluss gezogen werden, dass die Netzbetreiber in ihrer Gesamtheit für alle Lokationen die Datenverantwortung zu tragen und die erforderlichen Daten einzutragen haben, was nicht sachgerecht wäre. Es sollte eindeutig geregelt sein, dass jeder Netzbetreiber nur für diejenigen Lokationen in seinem Netzgebiet die Datenverantwortung zu tragen und die erforderlichen Daten einzutragen hat, soweit ihm diese Daten auch tatsäch-

lich vorliegen. Sofern eine Lokation an mehr als ein Netz angeschlossen ist bzw. angeschlossen werden soll, sollte ebenfalls eindeutig geregelt sein, dass jeder Netzbetreiber die Datenverantwortung für die seinen Netzanschluss betreffenden Aufgaben nach Absatz 1 bis 6 zu tragen hat.

Des Weiteren sehen wir die Veröffentlichung von Geokoordinaten in der Gaswirtschaft grundsätzlich kritisch. Zwar müssen die FNB selbst keine Geokoordinaten angeben. Gaserzeugungs- und Gasspeichereinheiten können jedoch kritische Infrastrukturen gem. BSI-KritisV sein bzw. sind diese (und auch Verbrauchseinheiten) mit Strom- und Gasnetzen verbunden, die ihrerseits kritische Infrastrukturen sein können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich ein sensibler Umgang mit für das Marktstammdatenregister bereitzustellenden Daten, welche die Lokationen genau bezeichnen. In diesem Zusammenhang verweisen wir gern auf die u.a. vom Bundesministerium des Innern erarbeitete Handlungsempfehlung zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie.

Den Codevergebenden Stellen (für die Gaswirtschaft: DVGW) sollte durch die Pflichtangabe eines EIC-Code für Gaserzeugungs- und Gasverbrauchslokationen durch den Betreiber keine indirekte Bereitstellungspflicht für EIC-(W-)Codes auferlegt werden (vgl. Tabelle VI, Punkt 1.4). Bisher gibt es lediglich die Verpflichtung aufgrund Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT), sowie Art. 9 Abs. 2 lit. c) der DurchfVO (EU) Nr. 1348/2014 (REMIT DurchfVO), Allokationsdaten von direkt an die Fernleitungsnetze angeschlossenen Endverbrauchern im Rahmen der REMIT an ACER zu melden. Diese Codes der Netzanschlusspunkte (NAP) zu Letztverbrauchern werden als EIC-Z-Codes vom DVGW bereitgestellt. Die MaStRV darf keine Beschaffungspflicht auf die Codevergebenden Stellen ausüben.

Unsere Textvorschläge zu den genannten Punkten sowie zu **weiteren Punkten** entnehmen Sie bitte der dieser Stellungnahme beigefügten Anlage.

Ansprechpartner FNB Gas e.V.

Jeremias Pressl
Telefon: +49 30 921023-513
Jeremias.Pressl@fnb-gas.de

Ansprechpartner DVGW e.V.

Frank Dietzsch
Telefon: +49 228 9188-914
dietzsch@dvgw.de